

39. Bietet ein Versicherungsvertrag trotz seiner Bestimmung, daß kein Anspruch gegen den Versicherer bestehe, wenn der Versicherte aus dem schädigenden Ereignis einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten habe, für den Geschädigten eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB?

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1943 i. S. Großdeutsches Reich (Bekl.) w. D. (Kl.). III 132/42.

I. Landgericht Freiburg i. Br.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Erstkläger, damals 10 Jahre alt, erlitt am 25. Juni 1940 dadurch eine Verletzung seiner linken Hand, daß er einen Sprengkörper, den er im Garten gefunden hatte und den Wehrmachtangehörige dort zurückgelassen hatten, durch Schläge mit dem Hammer zu zerlegen suchte, wobei der Sprengkörper explodierte. Mit der Begründung, die Angehörigen der Wehrmacht

hätten durch Zurücklassung des Sprengkörpers die ihnen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, haben der Erstkläger und sein Vater und gesetzlicher Vertreter, der Zweitkläger, den Beklagten wegen des ihnen aus dem Unfall entstandenen Schadens, jedoch unter Annahme eines Mitverschuldens des Erstklägers an dem Unfall nur zu zwei Dritteln, in Anspruch genommen. In diesem Rahmen verlangen sie u. a. Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 423 RM. nebst den Kosten des zweiten ärztlichen Eingriffs mit 108,60 RM.

Der Beklagte hat sich gegen seine Verpflichtung zur Erstattung dieser Unkosten besonders mit dem Hinweis darauf gewendet, daß die Postbeamtenkrankenkasse in Karlsruhe die Heilungskosten im Betrage von 423 RM. gezahlt habe und insoweit nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. kein Anspruch gegen ihn bestehe.

Die Kläger haben sich demgegenüber darauf berufen, daß nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse kein Anspruch gegen diese auf Zahlung der Heilungskosten erwachsen sei, weil der Beklagte aus schuldhafter Amtspflichtverletzung für den Schaden zu haften habe, und daß die Kasse daher den Betrag auch nur vorschußweise gewährt habe. Der Anspruch der Kläger auf Ersatz dieses Schadens gegen den Beklagten sei also davon nicht berührt.

Die Vorbergerichte haben nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht den auf Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. gegründeten Schadensersatzanspruch der Kläger in dem geltend gemachten Umfange (zu zwei Dritteln) ohne Rechtsirrtum für gerechtfertigt erklärt, beim Zweitkläger im Rahmen der §§ 844, 845 BGB. Die Revision greift das Urteil insoweit auch nicht an. Sie wendet sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Landgericht, die von der Postbeamtenkrankenkasse „vorschußweise“ an den Erstkläger gezahlten 423 RM. Heilungskosten nicht als einen anderweitigen Ersatz des Schadens dieses Klägers im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. angesehen und sein Verlangen auf Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten für berechtigt erachtet hat.

Die Rüge ist nicht begründet. Nach der Auslegung, die § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in der Rechtsprechung des erkennenden Senats gefunden hat, schließt jede rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Geschädigten, den Vermögensschaden von anderer Seite ersetzt zu erhalten, die Schadenersatzpflicht des Beamten aus, der seine Amtspflicht nur fahrlässig verletzt hat. Es kommt nicht darauf an, ob diese Möglichkeit auf Gesetz oder auf Vertrag, z. B. einem Versicherungsvertrage, beruht; dabei haben nur Lebensversicherungsverträge auszuscheiden, die in der Regel keine Schadensdeckung, sondern eine Kapital- oder Rentenvorsorge für den Versicherten und gegebenenfalls für seine Angehörigen bezwecken (RGZ. Bd. 138 S. 209, Bd. 145 S. 56 [61 fg.] mit Nachweisungen, Bd. 152 S. 20 [22], Bd. 155 S. 186 [190/191]). Ob eine solche Ersatzmöglichkeit besteht, ist aber nach den jeweils dafür in Betracht kommenden besonderen Gestaltungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zu beurteilen. Das gilt namentlich auch von einem etwa bestehenden privaten Versicherungsverhältnis des Geschädigten. Wie schon im Urteil RGZ. Bd. 138 S. 211 (ebenso RGZ. Bd. 145 S. 65) betont worden ist, kann nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ein Versicherungsverhältnis in der Weise ausgestaltet werden, daß kein Anspruch des Geschädigten daraus gegeben ist, sofern er einen für den Schaden verantwortlichen Dritten, sei es auch einen aus schuldhafter Amtspflichtverletzung haftenden Beamten oder den Staat oder eine öffentlichrechtliche Körperschaft, die an seiner Stelle haften (Art. 131 WeimVerf.), auf Ersatz in Anspruch nehmen kann. Dasselbe hat von der Satzung einer Körperschaft, wie hier der Postbeamtenkrankenkasse (§ 1 Abs. 1 ihrer Satzung), zu gelten. Solchenfalls fehlt es für den Geschädigten an einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., und der Ausschluß oder die Einschränkung der Haftung des Staates oder der Körperschaft nach dieser Bestimmung tritt demzufolge nicht ein.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht, wie die Revision will, mit dem Hinweis darauf entgegengetreten werden, bei der Ausgestaltung einer Versicherung in der bezeichneten Art bestehe einmal eine Zweithaftung des Staates nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. und dann eine Zweitverpflichtung des Versicherers zur Ersatzleistung, und in dem Falle gebühre der gesetzlichen Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. der Vorrang vor der nur vertrag-

lichen oder satzungsmäßigen. Die Fragestellung, welche von beiden Bestimmungen den Vorrang genieße, ist verfehlt. Zu fragen ist im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., ob der Geschädigte nach jener Ausgestaltung der Versicherung vom Versicherer Ersatz seines Schadens verlangen kann. Ist das zu verneinen, wie es hier zutrifft, dann besteht die Haftung des Staates insoweit uneingeschränkt.

Die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse, die keine reichsgesetzliche Versicherung im Sinne der Reichsversicherungsordnung, sondern eine durch Beiträge der versicherten Beamten und durch Zuschüsse der Reichspost erhaltene Wohlfahrts-Einrichtung der Deutschen Reichspost ist, hat in § 10 Abs. 2 eine besondere Bestimmung der gedachten Art getroffen. Es heißt dort, daß dann, wenn bei Unfällen die Kosten des Heilverfahrens von der Deutschen Reichspost übernommen werden oder von einem Träger der Unfallversicherung oder einer anderen Person zu tragen sind, der Anspruch auf Leistungen gegen die Kasse (§§ 8 flg. daf.) wegfällt. Diese Bestimmung hat das Berufsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht dahin ausgelegt, daß der versicherte Beamte bei Unfällen keinen Anspruch gegen die Kasse auf Zahlung der Kosten des Heilverfahrens habe, wenn er einen Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten, so auch gegen das Deutsche Reich auf Grund des Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB., besitzt. Sollte die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse und damit die bezeichnete Bestimmung Geltung nur innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe (Baden) haben, so würde die Richtigkeit ihrer vom Berufsgericht vorgenommenen Auslegung nach § 549. P.D. keiner Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen und daher diese Auslegung der weiteren Beurteilung des Falles ohne weiteres zugrunde zu legen sein. Die Frage der Revisibilität der Bestimmung kann aber dahinstehen. Denn ihre Auslegung durch das Berufsgericht ist unzweifelhaft richtig. (Wird weiter ausgeführt und dann fortgesetzt.)

Im § 10 Absatz 2 der Satzung liegt demnach eine Ausgestaltung der Versicherung vor, die nach dem Urteil RGZ. Bd. 138 S. 209 keine Beschränkung der Haftung des Reiches nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. eintreten läßt. Der Erstkläger hat denn auch von der Kasse die Heilungskosten nur einstweilen, nicht in Erfüllung und Anerkennung einer Rechtspflicht zu ihrer Zahlung, sondern mit dem Rechte der Rückforderung, gezahlt erhalten.

Darin ist nach dem vorher Ausgeführten keine Ersatzleistung im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu sehen. Die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung der Heilungs- und Verpflegungskosten — in dem geltend gemachten Umfange — besteht somit ungeachtet jener Zahlung der Kasse.